

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

27. Jahrgang, Nr. 3, 26. Januar 2006

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund
i.d. Fassung vom 19.12.2005
i.V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in
Nordrhein-Westfalen (StWG)
vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)



Mitteilungen des Studentenwerks Dortmund AöR

Dortmund, 19.12.2005

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 19.12.2005

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)
vom 03.09.2004 (GV. NW. Nr. 34/2004, S. 518 ff.)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
 - Fachhochschule Dortmund,
 - Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn
- ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem **01.03.2006** – Semesterbeginn Sommersemester 2006 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund – sowie ab dem **01.04.2006** – Semesterbeginn für die Universität Dortmund - auf 62,00 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit Einschreibung,
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student / die Studentin eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3

und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

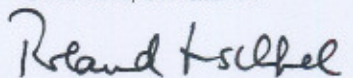
(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

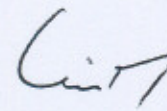
Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Sommersemester 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 16. Dezember 2005 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 19.12.2005.

Dortmund, 20.12.2005



Dr. Roland Kischkel
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Rainer Niebur
Geschäftsführer